

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Hochdorf für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Hochdorf für das Haushaltsjahr

2022

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der aktuell gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 22.02.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	7.019.790
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	7.211.265
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-191.475
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	580.000
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	580.000
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	388.525

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	6.627.290
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	6.102.165
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	525.125
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	717.300
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.366.500
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-649.200
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-124.075

2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-203.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-203.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-327.075

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0,00 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen, wird festgesetzt auf

0,00 EUR

§ 4 Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gem. § 89 III GemO festgesetzt auf

2.000.000,00 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 310 v.H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 350 v.H.
der Steuermessbeträge.

§ 6 Weitere Bestimmungen

1. Die unechte Deckung nach § 19 II GemHVO ist erlaubt.
Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.
2. Gem. § 21 II GemHVO werden 60% der ersparten Ansätze für folgende Produktgruppen in den Teilhaushalten 1, 2, 3 und 4 für übertragbar erklärt:

- 11.25 Grünanlagen, Werkstätten, Fahrzeuge (Bauhof)
- 12.60 Brandschutz
- 21.10 Grundschule
- 21.40 schülerbezogene Leistungen (Betreuung)
- 36.50 Förderung von Kindern in Gruppen (Kindergärten)

Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar.
Von dieser Regelung ausgenommen sind Personalkosten und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen.

§ 7 Wertgrenze

Gemäß § 4 IV GemHVO wird für Investitionen die örtliche Wertgrenze auf 1.000 € festgelegt. Investitionen oberhalb dieser Grenze werden gem. VwV Produkt- und Kontenrahmen Anlage 9.2 einzeln dargestellt.

Die Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan 2022 liegen gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) von Freitag, 04. März 2022 bis Montag, 14. März 2022 – je einschließlich bei der Gemeindeverwaltung Hochdorf, Hauptstraße 29, 88454 Hochdorf, während der üblichen Dienststunden nach vorheriger Terminvereinbarung zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeindeverwaltung Hochdorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hochdorf, den 22.02.2022



Stefan Jäckle, Bürgermeister